



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 556

29. September 2022

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 12. April 2022, Az. G51v-G8000-2022/44-242

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

vom 29. September 2022, Az. GCRé-G8000-2022/44-411

Das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege erlässt auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, des § 29, des § 30 Abs. 1 Satz 2 und des § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 2 Nr. 2 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) folgende

Allgemeinverfügung

1. Die Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 12. April 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 225), Az. G51v-G8000-2022/44-242, die zuletzt durch die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 28. Juli 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 442), Az. GCRé-G8000-2022/44-332, geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
 - 1.1 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 - 1.1.1 In der Überschrift wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 2, 7“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - 1.1.2 In Satz 1 wird die Angabe „§ 36 Abs. 1 Nr. 2, 7“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
 - 1.2 In Nr. 9 wird die Angabe „30. September 2022“ durch die Angabe „28. Oktober 2022“ ersetzt.
2. Nr. 5 Satz 6 der Allgemeinverfügung des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Isolation von positiv auf das Coronavirus SARS-CoV-2 getesteten Personen (AV Isolation) vom 12. April 2022 (BayMBl. 2022 Nr. 225), Az. G51v-G8000-2022/44-242, die zuletzt durch Nr. 1 dieser Bekanntmachung geändert worden ist, wird aufgehoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 30. September 2022 in Kraft. Nr. 2 dieser Allgemeinverfügung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

Begründung

Nach § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege ergibt sich aus § 65 Satz 2 Nr. 2 ZustV.

Zu Nr. 1.1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Durch das Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19 vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) wurden die bisherigen Bestimmungen des § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 11, Abs. 5 Satz 1 Nr. 8 sowie des § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG aufgehoben, und die Regelungen zum Infektionsschutz in Einrichtungen und Unternehmen in der Pflege in der Neuregelung des § 35 IfSG zusammengefasst. Die hiervon erfassten Pflegeeinrichtungen und -unternehmen sind nunmehr in § 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG aufgezählt. Die bisherige Verweisung auf die außer Kraft getretene Bestimmung des § 36 Abs. 1 Nr. 2, 7 IfSG wird daher durch die Bezugnahme auf § 35 Abs. 1 Satz 1 IfSG ersetzt.

Zu Nr. 1.2:

Durch die Änderung wird die Geltungsdauer der AV Isolation um vier Wochen bis zum Ablauf des 28. Oktober 2022 verlängert.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die Sechzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) tritt zum Ablauf des 30. September 2022 außer Kraft und wird ab dem 1. Oktober 2022 durch eine neue Siebzehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung ersetzt. Die bisherige Klarstellung, dass § 3 Abs. 1 bis 3 der 16. BayIfSMV im Übrigen unberührt bleibt, wird damit gegenstandslos.

Zu Nr. 3:

Nr. 3 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Änderungsbekanntmachung.

gez.

Stephanie J a c o b s
Ministerialdirektorin

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München
Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München
Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech
Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ll@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.